

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

III. Band

Ausgegeben am 1. Juli 1956

2. Stück

Inhalt:

	Seite
1. Gesetz über die Bildung der Ev.-Luth.Kirchengemeinde Scharbeutz vom 27. März 1956	17 u. 18
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz vom 27. März 1956	18 u. 19
3. Gesetz über die Ordnung des kirchlichen Jugendwerkes in der Ev.-Luth.Landeskirche Eutin vom 27. März 1956	19—23
4. Kirchengesetz über den Haushaltsvoranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1956 vom 24. Mai 1956	23 u. 24
5. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes vom 24. Mai 1956	25
6. Jahresrechnung der Landeskirchenkasse der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für das Haushaltsjahr 1955	25

1. Gesetz
über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz
vom 27. März 1956

Auf Grund des Gesetzes betr. Änderung der Verfassung vom 10. Oktober 1955 wird mit Zustimmung der Kirchenvertretung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf folgendes verordnet:

§ 1

Der bisherige Pfarrbezirk Scharbeutz wird aus der Kirchengemeinde Gleschendorf ausgepfarrt und zur selbständigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz erhoben.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Scharbeutz zu der Kirchengemeinde Gleschendorf bildet die Lübecker Chaussee, mit der Maßgabe, daß die Häuser Gut Garkau und Ziegelhof, die Tankstelle Ebentheuer und die Häuser um die Umschaltstation der Überlandzentrale bei der Kirchengemeinde Gleschendorf verbleiben.

§ 3

Über die Vermögensauseinandersetzung haben die beiden Kirchengemeinden dem Landeskirchenrat bis zum 31. März 1957 einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Scharbeutz zur Benutzung des Friedhofes in Gleschendorf bleiben unberührt, solange die Kirchengemeinde Scharbeutz keinen eigenen Friedhof besitzt. Nach Errichtung eines Friedhofes für die Kirchengemeinde Scharbeutz hat der Landeskirchenrat nach Anhörung des Synodalausschusses und beider Kirchenräte die erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu treffen.

§ 5

§ 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 wird durch Anfügung folgenden Satzes geändert:

„Der bisherige Pfarrbezirk Scharbeutz ist aus der Kirchengemeinde Gleschendorf ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Scharbeutz erhoben worden.“

In § 1 des Gesetzes über Errichtung und Besetzung neuer Pfarrstellen vom 27. November 1946 sind die Worte zu streichen: „in Gleschendorf 1“.

§ 6

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt nach Anhörung des Synodalausschusses der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landes-synode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 27. März 1956 beschlossene Gesetz wird verkündet.

Eutin, den 27. März 1956

Der Landeskirchenrat

**2. Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz
über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz
vom 27. März 1956**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz vom 27. März 1956 werden nach Anhörung des Synodalausschusses die nachstehenden Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Aus der Kirchenvertretung und dem Kirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf scheiden die vom Landeskirchenrat ernannten und von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenältesten aus, die zu der Kirchengemeinde Scharbeutz gehören.

(2) Für die Ausscheidenden sind gemäß §§ 14—24 der Gemeindeordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin Stellvertreter zu wählen bzw. zu ernennen.

(3) Die Zahl der Kirchenältesten der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Gleschendorf wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung auf 24 festgesetzt.

(4) Die Amtszeit der verbleibenden und der gemäß Absatz 2 neu zu wählenden und zu ernennenden Kirchenältesten endet, sofern sie nicht nach § 16 der Gemeindeordnung oder aus anderen Gründen früher ausscheiden, nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode **aller Kirchenältesten**.

(5) Die Ende des Jahres 1956 in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin fällige Auslosung der Kirchenältesten nach § 16 der Gemeindeordnung soll für die Kirchengemeinde Gleschendorf durch diese Neuordnung als erledigt angesehen werden.

§ 2

(1) Die Zahl der Kirchenältesten der Kirchenvertretung der neu gebildeten Kirchengemeinde **Scharbeutz** wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung auf 24 festgesetzt.

(2) Der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Scharbeutz gehören die gewählten und ernannten 11 Kirchenältesten an, die gemäß § 1 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen aus der Kirchenvertretung und dem Kirchenrat Gleschendorf ausscheiden. 8 Kirchenälteste sind von der Gemeindeversammlung gemäß §§ 16—21 der Gemeindeordnung zu wählen und 5 werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ernannt.

(3) Die Wahl des Gemeindegemeinderates hat nach den Bestimmungen des § 24 der Gemeindeordnung zu erfolgen.

(4) Die Amtszeit der nach Ziffer 2 und 3 gewählten und ernannten Kirchenältesten endet, sofern sie nicht nach § 16 der Gemeindeordnung oder aus anderen Gründen früher ausscheiden, nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode **aller Kirchenältesten**.

(5) Die Ende des Jahres 1956 in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin fällige Auslosung der Kirchenältesten nach § 16 der Gemeindeordnung soll für die Kirchengemeinde Scharbeutz durch diese Neuordnung als erledigt angesehen werden.

§ 3

Die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer als Synodale der Kirchengemeinde Gleschendorf und der neu gebildeten Kirchengemeinde Scharbeutz im Amt.

Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Eutin, den 1. Juni 1956

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Prühs Schelhorn

3. Gesetz über die
Ordnung des kirchlichen Jugendwerkes
in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
vom 27. März 1956

A. Grundsätzliches:

1. Das Recht und die Notwendigkeit der kirchlichen Jugendarbeit beruht auf der Verantwortung, welcher der christlichen Gemeinde aus dem Taufbefehl (Matth. 28) erwächst. Ihr Ziel und Auftrag ist es daher,

junge Menschen zur Entscheidung für Christus und sein Reich zu gewinnen. Kirchliche Jugendarbeit ist wie alle kirchliche Arbeit gebunden an Schrift und Bekenntnis und geschieht in der an ihren Herrn glaubenden Gemeinde.

2. Die Verantwortung der Kirche für ihre Jugend macht die Bildung eines Jugendwerkes nötig. Die kirchliche Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ist zusammengefaßt in dem „Jugendwerk“ der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin“. Unter Beachtung der geschichtlich gegebenen Mannigfaltigkeit, mit der kirchliche Jugendarbeit getrieben wird, ist eine Gemeinsamkeit und Geschlossenheit aller im Rahmen der Kirche geschehenden evangelischen Jugendarbeit anzustreben.
3. Jede einzelne Kirchengemeinde ist verantwortlich für alle in ihr getauften Kinder. Aus dieser Verantwortung soll in jeder Gemeinde eine planmäßige und zielvolle kirchliche Jugendarbeit geschehen und mit dem sonstigen Dienst an der Jugend der Gemeinde verbunden sein. Ziel ist ein geordneter Gesamtkatechumenat der Kirche, der die gesamte Gemeindejugendarbeit umschließt.
4. Gemeindejugend ist die gesamte getaufte Jugend der Gemeinde. Deshalb ist die Gemeinde verpflichtet, ihre ganze Jugend immer wieder zu rufen und zu sammeln zu einem Leben unter dem Wort Gottes in der Gemeinde. Dazu ist die Bildung fester Jugendkreise, in denen die Jugend der Gemeinde sich freiwillig zu Lebensgemeinschaften sammelt, unerlässlich.
5. Die Gemeindejugendarbeit geschieht wie alle evangelische Gemeindearbeit: in der Sammlung um das Wort (Gottesdienst, Bibelarbeit), im gemeinsamen Leben (Kreisarbeit, Freizeiten, Jugendtage, Sport, Spiele usw.), in der Gemeinschaft, im Sakrament und im Gebet (Apg. 2,42).
6. Die Jugend der Gemeinde, die sich mit ihr unter Wort und Sakrament sammelt, ist zum Dienst in Gemeinde und Kirche berufen. Sie will dazu helfen, daß mit ihr viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden. Sie sucht ihren Auftrag zu erfüllen:
 - a) im täglichen Leben: zu Hause, in der Nachbarschaft und untereinander,
 - b) im brüderlichen Dienst an der notleidenden, angefochtenen und gefährdeten Jugend,
 - c) im missionarischen Dienst an der fernstehenden und suchenden Jugend,
 - d) im Dienst innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde (in der Ausgestaltung der Gottesdienste und Gemeindeabende, bei der Sammlung und Unterweisung der Kinder, im Gemeindehilfswerk und bei sonstigen missionarischen und diakonischen Aufgaben der Gemeinde),
 - e) im Dienst auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus.
7. Das Jugendwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ist ein Teil der in der Jugendkammer der EKD zusammengefaßten Jugend Deutschlands und erstrebt mit allen Gliedern der evangelischen Jugend Deutschlands brüderliche Verbundenheit und Zusammenarbeit.

B. Organisatorisches:

I. Gemeinde:

1. Die Durchführung der Jugendarbeit in den Gemeinden sollte von hauptamtlichen und freiwilligen Kräften, die sich zu einem Mitarbeiterkreis zusammenschließen, getragen werden. Der Gemeindepastor braucht nicht unbedingt Leiter der Jugendkreise zu sein, jedoch gehört es zu seinem Amt, die Jugendarbeit der Gemeinde mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen und dem Mitarbeiterkreis seelsorgerlich und wegweisend zur Seite zu stehen. Im Kirchenvorstand ist die Jugendarbeit nach Möglichkeit durch einen Ältesten zu vertreten.
2. Die Arbeit in der Gemeindejugend umfaßt die einzelnen Altersstufen der Jugendlichen in verschiedenen Gruppen: Kindergruppen 6—9jährige, Jungschar 10—14jährige, Jungenkreis und Mädchenkreis 15—18jährige, Jungmännerkreis und Jungmädchenkreis für Ältere. Eine lebendige Verbindung der verschiedenen Altersstufen untereinander ist unerlässlich. In größeren Jugendveranstaltungen und gemeinsamen Jugendaftensstunden trifft sich die Jugend der Kirchengemeinde mit den verschiedenen Altersgruppen und Kreisen zum gemeinsamen Dienst in der Gemeinde.
3. Durch Bildung von Trägerkreisen aus den Reihen der verantwortlichen Jungen und Mädchen wird die Jugend selbst zur Mitarbeit und zur Verantwortung in ihrem Kreise herangezogen.
4. Das Zeichen der konfirmierten evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel. Es ist anzustreben, daß alle Zeichenträger einander grüßen. Die einzelnen Gemeindejugend- und Jungscharkreise können bei Freizeiten und Jugendtreffen einen Wimpel führen. Eine einheitliche Wimpelordnung erläßt das Jugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin.
5. Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage eines freiwilligen Jugendopfers aus den Reihen der Jugend selbst, ferner durch Opfer bei den verschiedenen Veranstaltungen, durch Beitrag und Gaben der Freundeskreise aus der Gemeinde und durch Zuschüsse der Kirchengemeinde. Die Jugend selbst sollte bereit sein, zu ihrer Gemeindejugendkreisarbeit beizutragen.

II. Landeskirche:

1. Für die Durchführung der Jugendarbeit in der Landeskirche sind verantwortlich:
 - a) das Jugendpfarramt der Landeskirche,
 - b) der Mitarbeiterkreis der Landeskirche,
 - c) der Jugendkonvent der Landeskirche.
2. Die Leitung der evangelischen Jugendarbeit liegt in der Hand des Jugendpfarrers der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, der vom Landespropst im Einvernehmen mit dem Pastorenkonvent bestimmt und vom

Synodalausschuß bestätigt wird. Er ist dem Landeskirchenrat unmittelbar verantwortlich und vertritt die evangelische Jugend in allen kirchlichen Körperschaften und Verbänden und nach außen. In allen die Jugendarbeit betreffenden, insbesondere auch katechetischen Fragen (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit) soll er vom Landeskirchenrat, von der Synode und ihren Organen gehört werden. Diese können dem Jugendpfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin in dem damit gegebenen Rahmen Sonderaufträge erteilen. Seine Anstellungs- und Dienstverhältnisse regelt im übrigen der Landeskirchenrat gem. Gesetz über die Errichtung und Besetzung neuer Pfarrstellen v. 4. 12. 46 (Ges. u. Verordn. Bl. II S. 113, § 3 a. a. O.).

Der Landeskirchenrat kann zur Unterstützung des Jugendpfarrers weitere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter (-innen) in den Landeskirchlichen Dienst berufen. Sie bilden unter der Leitung des Jugendpfarrers der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin das „Jugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin“.

Aufgaben des Jugendpfarramtes sind insbesondere:

- a) Sammlung von Mitarbeitern im Bereich der Landeskirche und ihre Zusammenfassung in Rüstzeiten und Arbeitsgemeinschaften.
 - b) Reisetätigkeit zur Befestigung der bereits bestehenden und zur Gründung neuer Gemeindejugendkreise.
 - c) Durchführung von Jugendgottesdiensten, Jugendtagen und Freizeiten mit der nicht organisierten Jugend, insbesondere mit ehemaligen Konfirmanden.
 - d) Herausgabe von Rundbriefen sowie eines Nachrichtenblattes zur Verbindung der einzelnen Kreise, Vermittlung von Arbeitsmaterial.
 - e) Herstellung einer brüderlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten, Verbänden und Bündeln. Die einzelnen Bündel und Verbände sind völlig frei in der Gestaltung ihrer Arbeit, wenn sie die unter Grundsätzliches 1 bis 7 genannten Punkte anerkennen.
 - f) Herstellung einer möglichst engen Verbindung der Arbeit der evangelischen Jugend mit der gesamt-katechetischen Arbeit der Kirche. Zusammenarbeit mit den katechetischen Schulen, Lehrgängen und Konferenzen benachbarter Landeskirchen und die Auswertung ihrer Arbeit für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin.
 - g) Verbindung mit der Jugendarbeit im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Oekumene.
 - h) Verbindung mit den staatlichen Stellen und den freien Jugendverbänden.
3. Der Mitarbeiterkreis der Landeskirche setzt sich zusammen aus den verantwortlichen Leitern der Jugendarbeit in den einzelnen Gemeinden, den Mitarbeitern des Jugendpfarramtes sowie den Vertretern der im Bereich der Landeskirche bestehenden kirchlichen Verbände. Vertreter der Freikirchen können als Gäste zugezogen werden.

Aufgabe des Mitarbeiterkreises ist es, eine brüderliche Verbundenheit unter den einzelnen Jugendkreisen und Verbänden herzustellen, Anregungen und Hilfen zu geben und im Rahmen der Landeskirche eine einheitliche Planung zu erstreben. Der Mitarbeiterkreis wird vom Jugendpfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin geleitet und nach Bedarf einberufen.

4. Der Jugendkonvent besteht aus den gewählten Vertretern der Jugendkreise der Gemeinden. Er soll mindestens zweimal im Jahre zusammentreten und wird vom Sprecher des Jugendkonventes und seinen Helfern geleitet. Der Sprecher und dessen Helfer werden vom Jugendkonvent jeweils für ein Jahr gewählt. Sie stehen dem Jugendpfarrer beratend zur Seite und können von ihm mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Jungen Gemeinde betraut werden.

Aufgabe des Jugendkonventes ist es, als Vertretung der Jungen Gemeinde Stellung zu Fragen der Jugendarbeit zu nehmen und entsprechende Bitten oder Anregungen der Kirchenleitung, dem Pastorenkonvent und den kirchlichen Körperschaften zu übermitteln. Vom Jugendkonvent in Bezug auf die Zusammenarbeit der Jugendkreise gefaßte Beschlüsse sind für diese bindend, wenn sie vom Jugendpfarrer bestätigt werden.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 27. März 1956 beschlossene Gesetz wird verkündet.

Eutin, den 1. April 1956

Der Landeskirchenrat

**4. Kirchengesetz über den Haushaltsvoranschlag
der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1956
vom 24. Mai 1956**

Die Gesetzgebende Versammlung hat auf Grund des § 37 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947 nach Anhörung des Synodalausschusses folgendes beschlossen:

„Der beigelegte Haushaltsvoranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1957 wird

in Einnahme auf	881 042,— DM
in Ausgabe auf	881 042,— DM

festgesetzt und genehmigt.

Die im Haushaltsvoranschlag aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.“

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landes-synode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 24. Mai 1956 beschlossene Gesetz wird verkündet.

Eutin, den 24. Mai 1956

Der Landeskirchenrat

Haushaltsplan

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1957

A. Einnahmen:	1956
Kapitel 01 Aus Vermögen	600,— DM
„ 03 Staatsleistungen	58 000,— DM
„ 04 Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden	26 000,— DM
„ 05 Erstattungen f. d. Besoldung der Ostpfarrer	60 074,— DM
„ 06 Kirchensteuern	711 000,— DM
„ 07 Aus Mitteln der Kollekten	1 900,— DM
„ 08 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	23 468,— DM
„ 14 Verschiedene Einnahmen	—,— DM
	<u>Sa.: 881 042,— DM</u>
B. Ausgaben:	1956
Kapitel 01 Kirchliche Körperschaften	3 600,— DM
„ 02 Umlagen	12 618,— DM
„ 03 Landeskirchliche Verwaltung	103 210,— DM
„ 04 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	355 150,— DM
„ 05 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	69 874,— DM
„ 06 Steuerverwaltung	177 750,— DM
„ 07 Innerkirchliche Arbeit	31 400,— DM
„ 08 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	28 595,— DM
„ 09 Zinsen und Schuldentilgung	52 692,— DM
„ 10 Zuschüsse u. Beihilfen an Kirchengemeinden	42 000,— DM
„ 14 Verfügungsmittel	4 153,— DM
	<u>Sa.: 881 042,— DM</u>

**5. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verwaltung des den Kirchengemeinden
gehörigen Landbesitzes vom 24. Mai 1956**

(Gesetz- und Ordnungsblatt

- 2. Band 12. Stück Ziffer 6 vom 10. 1. 1950
- 2. Band 15. Stück Ziffer 6 vom 14. 8. 1952
- 2. Band 17. Stück Ziffer 3 vom 3. 2. 1954)

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung folgendes Gesetz:

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des den Kirchengemeinden gehörigen Landbesitzes vom 3. Februar 1954 (Gesetz- und Ordnungsblatt 2. Band 17. Stück Ziffer 3 vom 3. Februar 1954) erhält folgende Fassung:

„§ 3 Die Erträgnisse dieser Ländereien sind bis auf weiteres zur Hälfte für die Besoldung der in der Landeskirche tätigen Pfarrer zu verwenden. Der Landeskirchenrat hat hierzu die erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu treffen.“

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 24. Mai 1956 beschlossene Gesetz wird verkündet.

Eutin, den 24. Mai 1956

Der Landeskirchenrat

**6. Jahresrechnung
der Landeskirchenkasse der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
für das Haushaltsjahr 1955**

Die Gesetzgebende Versammlung hat am 21. Juni 1956 die ordnungsmäßig geprüfte Jahresrechnung der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1955 festgestellt und genehmigt.

Eutin, den 21. Juni 1956

Der Landeskirchenrat